

## **Schulordnung**

(gestützt auf § 11 Abs. 5 lit. d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz  
über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 [EG BBG])

**Beschluss der Schulkommission vom 9. Dezember 2010**



### **I. Teil: Auftrag**

#### **Auftrag § 1**

Die Baugewerbliche Berufsschule Zürich (BBZ) vermittelt ihren Lernenden die zeitgemässe theoretische Grundausbildung gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002. Sie fördert durch eine allgemeine Bildung die Entfaltung der Persönlichkeit ihrer Schülerinnen und Schüler.

Mit ihrem Angebot an berufsorientierter Weiterbildung schafft sie die Möglichkeit, berufliche Qualifikationen zu vertiefen und zu erweitern oder neue zu erwerben.

Im Rahmen der höheren Berufsbildung bietet die BBZ Kurse zur Vorbereitung auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen an und führt darüber hinaus eine höhere Fachschule im Sinne von Art. 29 BBG.

Die ihr angegliederte Lehrwerkstätte für Möbelschreiner (LWZ) vermittelt Jugendlichen in einer Berufslehre eine breitgefächerte Ausbildung zur Schreinerin / zum Schreiner.

## II. Teil: Organisation

### 1. Abschnitt: Gliederung der Schule

#### Gliederung der BBZ § 2

Die Baugewerbliche Berufsschule umfasst

- die Abteilung Planung und Rohbau,
- die Abteilung Montage und Ausbau mit einer höheren Fachschule für Technik (*«Technikerschule»*),
- die Lehrwerkstätte für Möbelschreiner.

## 2. Abschnitt: Aufsichtsorgane

### Schulkommission § 3

Die Schulkommission ist oberstes Aufsichtsorgan.

### Zusammensetzung § 4 Wahl/Amtsdauer Stimmrecht

- <sup>1</sup> Die Schulkommission besteht aus maximal
  - a. 3 Vertretern / Vertreterinnen der Organisationen der Arbeitswelt,
  - b. 4 Vertretern / Vertreterinnen der Arbeitgeberschaft,
  - c. 4 Vertretern / Vertreterinnen der Arbeitnehmerschaft.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Schulkommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.
- <sup>3</sup> Mitglieder der Schulkommission haben ein Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Nicht stimmberechtigte  
Mitglieder

**§ 5**

An den Sitzungen der Schulkommission nehmen mit beratender Stimme teil:

- a. die Rektorin / der Rektor,
- b. die Prorektorin / der Prorektor,
- c. die Abteilungsleiterinnen / die Abteilungsleiter,
- d. die Leiterin / der Leiter der LWZ,
- e. die Präsidentin / der Präsident des Gesamtkonvents sowie die Präsidentin / der Präsident des Konvents jener Abteilung, die nicht den Vorsitzenden des Gesamtkonvents stellt (Vertreter/innen der Lehrerschaft),
- f. eine Vertreterin / ein Vertreter der Bildungsdirektion,
- g. eine Vertreterin / ein Vertreter der Lernenden.

Präsidium

**§ 6**

Die Schulkommission schlägt die Präsidentin / den Präsidenten und deren / dessen Stellvertretung aus dem Kreis der Organisationen der Arbeitswelt, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft zur Wahl vor.

**§ 7**

- <sup>1</sup> Die Schulkommission legt den Sitzungsrhythmus fest.
- <sup>2</sup> Die Schulkommission wird durch die Präsidentin / den Präsidenten, auf Antrag der Rektorin / des Rektors oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder einberufen.
- <sup>3</sup> Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Die Präsidentin / der Präsident kann über weniger wichtige oder dringliche Geschäfte entscheiden oder die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Sie / er kann sich dabei mit der Rektorin / dem Rektor absprechen. Für einen Zirkularbeschluss ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- <sup>5</sup> Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird den Mitgliedern und der Bildungsdirektion (MBA) zugestellt.
- <sup>6</sup> Das Aktuariat wird vom Rektoratssekretariat geführt.

Aufgaben **§ 8**

- <sup>1</sup> Die Schulkommission überwacht den Schulbetrieb.
  
- <sup>2</sup> Die Schulkommission
  - a. legt die strategischen Ziele der Schule fest,
  - b. stellt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Antrag auf Genehmigung der Schulordnung,
  - c. macht Vorgaben für das Leitbild der Schule und beschliesst dieses,
  - d. bestimmt ständige Subkommissionen und ad-hoc-Subkommissionen; wählt deren Präsidentinnen / Präsidenten, Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten und Mitglieder,
  - e. beschliesst die schulinternen Erlasse,
  - f. beantragt dem Regierungsrat die Anstellung oder Entlassung der Rektorin / des Rektors und der übrigen Schulleitungsmitglieder,
  - g. beurteilt die Leistungen der Rektorin / des Rektors und – in Zusammenarbeit mit dieser / diesem – die Leistungen der übrigen Schulleitungsmitglieder,
  - h. beschliesst über Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung,
  - i. wirkt bei der Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen mit,
  - j. beaufsichtigt die Qualitätssicherung und fördert die Qualitätsentwicklung,

- k. genehmigt die mit der Schule abgeschlossene Leistungsvereinbarung,
- l. überprüft die Umsetzung der Jahresziele und die Einhaltung des Budgets,
- m. nimmt zu neuen Erlassen im Bereich der Berufsbildung Stellung,
- n. bewilligt die Schaffung von Fachgruppen und Kustodien.

**Büro der  
Schulkommission**  
Zusammensetzung

**§ 9**

Dem Büro der Schulkommission gehören an:

- a. die Präsidentin / der Präsident der Schulkommission,
- b. die Vizepräsidentin / der Vizepräsident der Schulkommission,
- c. die Rektorin / der Rektor,
- d. die Prorektorin / der Prorektor,
- e. ein weiteres Mitglied der Schulkommission,
- f. die Konventspräsidentin / der Konventspräsident als Vertreter(in) der Lehrerschaft.

Aufgaben  
Aktuariat

**§ 10**

- 1 Das Büro bereitet die Geschäfte der Schulkommission vor und erledigt dringliche Geschäfte.
- 2 Das Aktuariat obliegt dem Rektoratssekretariat.

**Abteilungskommissionen  
PR und MA**

Zusammensetzung  
Präsidium  
Stimmrecht  
Protokoll  
Aktuariat

**§ 11**

- 1 Die Abteilungskommission der Abteilung Montage und Ausbau und jene der Abteilung Planung und Rohbau als «ständige Subkommissionen» bestehen aus
  - a. je zwei Mitgliedern der Schulkommission,
  - b. acht bis elf Mitgliedern als Vertreter der entsprechenden Berufs- bzw. Fachrichtungen,
  - c. der Rektorin / dem Rektor,
  - d. der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter,
  - e. der Abteilungsleiter-Stellvertreterin / dem Abteilungsleiter-Stellverteter,
  - f. der Präsidentin / dem Präsidenten des Abteilungskonvents.
- 2 Präsidentin / Präsident und Vizepräsidentin / Vizepräsident sind Mitglieder der Schulkommission.



- <sup>3</sup> Mitglieder der Abteilungskommission haben ein Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- <sup>4</sup> Die Abteilungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- <sup>5</sup> Die Präsidentin / der Präsident kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Für einen Zirkularbeschluss ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- <sup>6</sup> Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugestellt.
- <sup>7</sup> Das Aktuariat wird vom Abteilungssekretariat geführt.

Aufgaben **§ 12**

Der Abteilungskommission der Abteilung Montage und Ausbau und jener der Abteilung Planung und Rohbau obliegen

- a. Besuche des Unterrichts,
- b. Beratung der Schulkommission in fachlichen Fragen,

- c. Vorbereitung der Anstellung unbefristet angestellter Berufsschullehrpersonen,
- d. Übernahme weiterer Aufgaben im Auftrag der Schulkommission.

**Abteilungskommission**  
**LWZ**

Zusammensetzung  
Präsidium  
Stimmrecht  
Protokoll  
Aktuariat

**§ 13**

- <sup>1</sup> Die Abteilungskommission der Lehrwerkstätte für Möbelschreiner als «ständige Subkommission» besteht aus
  - a. zwei Mitgliedern der Schulkommission,
  - b. drei Mitgliedern als Vertreter der entsprechenden Berufsrichtungen,
  - c. dem Rektor,
  - d. dem Leiter,
  - e. der Vertreterin / dem Vertreter der Auszubildenden.
- <sup>2</sup> Präsidentin / Präsident und Vizepräsidentin / Vizepräsident sind Mitglieder der Schulkommission.
- <sup>3</sup> Mitglieder der Abteilungskommission haben ein Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

- 4 Die Abteilungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
- 5 Die Präsidentin / der Präsident kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Für einen Zirkularbeschluss ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- 6 Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugestellt.
- 7 Das Aktuariat wird vom Sekretariat der Lehrwerkstätte geführt.

Aufgaben **§ 14**

Der Abteilungskommission der Lehrwerkstätte für Möbelschreiner obliegen

- a. Besuche in den Werkstätten,
- b. Beratung der Schulkommission in fachlichen Fragen,
- c. Übernahme weiterer Aufgaben im Auftrag der Schulkommission.

### 3. Abschnitt: Schulleitung und Abteilungsleitungen

**Schulleitung**  
Zusammensetzung  
Organisation  
Zuständigkeitsbereiche

#### § 15

- <sup>1</sup> Die Schulleitung besteht aus
  - a. der Rektorin / dem Rektor,
  - b. einer Prorektorin / einem Prorektor.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der Schulleitung erhalten eine angemessene Stundenentlastung gemäss MBVO und MBWVO.
- <sup>3</sup> Die Schulleitung wird vom Regierungsrat auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. In besonderen Fällen kann die Amtsdauer verlängert werden.
- <sup>4</sup> Die Rektorin / der Rektor steht der Schulleitung vor und trägt die Gesamtverantwortung für die Schule.
- <sup>5</sup> Die Schulleitung organisiert sich selbst.
- <sup>6</sup> Die Zuständigkeitsbereiche der Schulleitungsmitglieder werden schulintern veröffentlicht.

Aufgaben **§ 16**

- <sup>1</sup> Die Rektorin / der Rektor (falls verhindert, die Prorektorin / der Prorektor)
  - a. ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach aussen,
  - b. legt die schulinternen Lehrpläne und die Organisationsformen für den Unterricht fest,
  - c. beurteilt unter Mitwirkung der Schulkommission die Leistungen der Lehrpersonen,
  - d. beschliesst über Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen mit befristeter Anstellung und des Personals der Administration, des technischen Dienstes und des Hausdienstes,
  - e. ist verantwortlich für die Qualitätssicherung und -entwicklung,
  - f. führt das Finanzwesen,
  - g. stellt die Personalführung und -entwicklung sicher,
  - h. stellt der Schulkommission Antrag in Geschäften nach § 11 Abs. 5 lit.a, b, c, d, g, i und j EG BBG.
  
- <sup>2</sup> Im Übrigen ist die Schulleitung zuständig für alle weiteren Geschäfte, welche die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung betreffen, sofern diese nicht einem andern Organ der Schule zugeordnet sind.
  
- <sup>3</sup> Geschäfte zwischen dem Kanton und der Schule erfolgen auf dem Dienstweg über das Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Der Dienstweg gilt unabhängig davon, ob das Gesetz, die Verordnung oder die Schulordnung eine Behörde für ein bestimmtes Geschäft bezeichnet.

**Erweiterte Schulleitung** § 17  
Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Zur erweiterten Schulleitung gehören neben der Schulleitung nach § 12 Abs. 2 EG BBG (§ 15<sup>1</sup> dieser Schulordnung)
  - a. die Abteilungsleiterin(nen), der/die Abteilungsleiter,
  - b. die Leiterin / der Leiter der Lehrwerkstätte für Möbelschreiner,
  - c. die Abteilungsleiter-Stellvertreter/innen,
  - d. die Präsidentin / der Präsident des Gesamtkonvents sowie die Präsidentin / der Präsident des Konvents jener Abteilung, die nicht den Vorsitzenden des Gesamtkonvents stellt (Vertreter/innen der Lehrerschaft),
  - e. der Chef / die Chefin der Finanzen.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung mit Unterrichtsverpflichtung erhalten eine angemessene Stundenentlastung gemäss MBVO und MBVVO.
- <sup>3</sup> Die erweiterte Schulleitung trägt als Gremium keine Gesamtverantwortung im Sinne von § 12 Abs. 1 EG BBG.

Aufgaben **§ 18**

Die erweiterte Schulleitung bildet ein Konferenzgremium, das unter dem Vorsitz der Rektorin / des Rektors zum Zweck der Information und Koordination sowie beratender Unterstützung des Rektors mindestens zweimal jährlich oder auf Antrag eines Mitglieds zu einer Sitzung zusammenkommt.

**Abteilungsleitungen  
MA und PR**  
Aufgaben/  
Zuständigkeiten **§ 19**

- <sup>1</sup> Die Abteilungsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen fördern, organisieren und beaufsichtigen den Unterricht, bearbeiten schulische und fachtechnische Fragen und leiten die Abteilungsverwaltung. Sie sind der Rektorin / dem Rektor für ihre Amtsführung verantwortlich.
- <sup>2</sup> Ihre Aufgaben sind in Pflichtenheften detailliert festgehalten.

#### 4. Abschnitt: Gesamtkonvent der Lehrerschaft und Abteilungskonvent

**Gesamtkonvent**  
Zusammensetzung  
Stimmrecht  
Konstituierung  
Wahl

##### § 20

- 1 Der Gesamtkonvent der Lehrerinnen und Lehrer besteht aus
  - a. der Lehrerschaft,
  - b. der Schulleitung / erweiterten Schulleitung,
  - c. der Präsidentin / dem Präsidenten der Schulkommission,
  - d. dem Verwaltungs- und dem Betriebspersonal,
  - e. einer Vertretung der Lernenden.
- 2 Stimmberechtigt sind die Lehrerschaft, die erweiterte Schulleitung sowie das Verwaltungs- und das Betriebspersonal. (Beschluss des Konvents vom 14. Dezember 2010)
- 3 Der Gesamtkonvent wählt seine Präsidentin / seinen Präsidenten, die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten und die Aktuarin / den Aktuar aus seiner Mitte. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Die Vertretung der Lernenden wird durch die Klassenvertreterkonferenz für ein Jahr gewählt.



Konferenzen  
Protokoll  
Aktuariat

## § 21

- 1 Pro Schuljahr werden mindestens zwei Gesamtkonvente durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder wird ein ausserordentlicher Konvent einberufen. Die Ansetzung des Konvents ist in Absprache mit der Rektorin / dem Rektor vorzunehmen.
- 2 Entscheide des Gesamtkonvents werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefällt.
- 3 Über den Konvent wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse festhält.
- 4 Das Aktuariat wird von einem Mitglied des Konvents geführt.

Aufgaben

## § 22

Der Gesamtkonvent dient der gegenseitigen Information und Meinungsbildung. Ihm obliegen insbesondere

- a. die Wahl des Vorstands und der Vertretung in die Schulkommissionen sowie in die Schulleitung,
- b. die Ausübung des Vorschlagsrechts bei Wahlen in die Schulleitung,
- c. Mitsprache bei Themen von grundsätzlicher Bedeutung.

**Vorstand  
des Gesamtkonvents**  
Zusammensetzung

**§ 23**

Der Vorstand des Gesamtkonvents besteht aus

- a. der Präsidentin / dem Präsidenten,
- b. der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten,
- c. den Präsidentinnen / den Präsidenten der Abteilungskonvente,
- d. der Aktuarin / dem Aktuar,
- e. der Rektorin / dem Rektor.

Aufgaben

**§ 24**

Der Vorstand des Gesamtkonvents

- a. bereitet die Konvente vor,
- b. behandelt die dringlichen Geschäfte des Konvents,
- c. vollzieht die Beschlüsse des Konvents.

**Abteilungskonvente**  
Zusammensetzung  
Stimmrecht  
Konstituierung

**§ 25**

- <sup>1</sup> Der Abteilungskonvent besteht aus
  - a. der Lehrerschaft der entsprechenden Abteilung,
  - b. der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter,
  - c. der Abteilungsleiter-Stellvertreterin / dem Abteilungsleiter-Stellvertreter,
  - d. der Rektorin / dem Rektor,
  - e. der Präsidentin / dem Präsidenten der Abteilungskommission,
  - f. dem Verwaltungs- und dem Betriebspersonal der entsprechenden Abteilung.
  
- <sup>2</sup> Stimmberechtigt ist die Lehrerschaft, die Rektorin / der Rektor und die Abteilungsleitung sowie das Verwaltungs- und das Betriebspersonal.
  
- <sup>3</sup> Der Abteilungskonvent wählt seine Präsidentin / seinen Präsidenten, die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten und die Aktuarin / den Aktuar aus seiner Mitte. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Sitzungen  
Protokoll

**§ 26**

- <sup>1</sup> Pro Schuljahr werden in der Regel zwei Abteilungskonvente durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder wird eine ausserordentliche Konferenz einberufen. Die Ansetzung des Abteilungskonvents ist in Absprache mit der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter vorzunehmen.
- <sup>2</sup> Entscheide des Abteilungskonvents werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefällt.
- <sup>3</sup> Über den Abteilungskonvent wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse festhält.
- <sup>4</sup> Das Aktuariat wird von einem Mitglied des Abteilungskonvents geführt.

Aufgaben

**§ 27**

Der Abteilungskonvent hat folgende Aufgaben:

- a. Stellungnahme zu abteilungsbezogenen Schulthemen,
- b. Vorschlagsrecht bei der Neuwahl des Abteilungsleiters und seines Stellvertreters,
- c. Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Fachgruppenleitungen und Kustodien.

**Fachgruppen § 28**

- 1 Jede Lehrerin / jeder Lehrer gehört einer Fachgruppe an.
- 2 Jede Fachgruppe verfügt über eine Leitung, die vom Rektor ernannt wird und deren Entlastung vom MBA festgesetzt wird.
- 3 Die Fachgruppen werden einem Mitglied der Abteilungsleitung zugewiesen.

Aufgaben

**§ 29**

- 1 Die Fachgruppen unterstützen die Schulleitung in methodisch-didaktischen und fachtechnischen Belangen.
- 2 Die Aufgaben der Fachgruppenleiter/innen sind in Funktionsbeschrieben festgehalten.

### **III. Teil: Pflichten und Rechte von Lehrpersonen und Klassenvertretungen**

#### **1. Abschnitt: Pflichten und Rechte der Lehrerschaft**

##### **Pflichten und Rechte der Lehrpersonen § 30**

Auch die Lehrpersonen folgen in ihrer Tätigkeit den Grundsätzen des Leitbildes.

#### **2. Abschnitt: Pflichten und Rechte der Klassenvertretungen**

##### **Pflichten der Klassenvertretungen § 31**

<sup>1</sup> Die Klassenvertretung und deren Stellvertretung werden zu Beginn des Schuljahres von der Klasse gewählt.

<sup>2</sup> Diese vertritt die Klasse gegenüber den Lehrpersonen und der Schulleitung.

- <sup>3</sup> Die Klassenvertreterkonferenz wird in der Regel einmal pro Jahr von der Schulleitung einberufen. Der Präsident des Gesamtkonvents wird ebenfalls eingeladen. Ein Drittel der Klassenvertretungen kann schriftlich die Behandlung von Geschäften und eine ausserordentliche Konferenz bei der Schulleitung verlangen.
  
- <sup>4</sup> Die Konferenzen dienen der Information und dem Meinungsaustausch zwischen Lernenden und der Schulleitung und einer angemessenen Mitsprache der Lernenden in Schulfragen.

#### **IV. Teil: Schlussbestimmungen**

Diese Schulordnung – vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich nach Änderungen am 15. Juli 2011 genehmigt – tritt am 1. August 2011 in Kraft. Sie ersetzt jene vom 12. Januar 1988.

Zürich, 29. Juli 2011

Der Präsident

*Martin Brägger*

Die Aktuarin

*Eleonore Huber*